

SATZUNG (Entwurf, Stand: 1. September 2015)
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort – Krippe - Familienzentrum)
der Universitätsstadt Marburg
- Kinderbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. S. 241), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg vom XX.XX.2015 erlassen:

§ 1 - Gegenstand

1. Die Universitätsstadt Marburg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, Horte, Krippen, Familienzentren) als öffentliche Einrichtung i.S.d. § 19 Abs. 1 HGO. Ihre Benutzung steht im Rahmen der Aufnahmefähigkeit allen Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Marburg für ihre Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. in Horten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen. Der Magistrat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Kinderbetreuungsordnung zu regeln.
2. Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Betreuungsgebühren

1. Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Betreuungsgebühren für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung werden einheitlich für jede Kindertageseinrichtung unabhängig vom Alter des Kindes nach der Betreuungsdauer erhoben.
- 3.a Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 1.09.2015 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:

Gebührenstufe 1:	
wöchentliche Betreuungszeit 20 bis 25 Stunden	91,00 €
Gebührenstufe 2:	
wöchentliche Betreuungszeit über 25 bis 35 Stunden	119,00 €
Gebührenstufe 3:	
wöchentliche Betreuungszeit über 35 bis 40 Stunden	126,00 €

Gebührenstufe 4:

wöchentliche Betreuungszeit über 40 bis unter 45 Stunden 139,00 €

Gebührenstufe 5:

wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden 169,00 €

- 3.b Sofern städtische Kinderbetreuungseinrichtungen individuell buchbare Betreuungszeiten vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten die Gebührenstufe 5 erhoben.
- 3.c Die Betreuungszeiträume zu den Gebührenstufen 1 bis 5 können innerhalb der aufgeführten Stundenzahl in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen geringfügig variieren und werden vom Fachdienst Kinderbetreuung für jede Einrichtung festgelegt.
- 4. Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 1.09.2015 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 38,00 €.
- 5. Die monatlichen Gebühren sind im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen.
- 6. Die Gebühren sind sowohl während der Schließungszeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten.

§ 3 - Ermäßigungen

- 1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg, so werden die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- 2. Ist die finanzielle Belastung durch Gebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, kann die Gebühr gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Die Ermäßigungsregelungen werden durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgelegt. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- 3. Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für einen Betreuungsplatz der Gebührenstufe 1 keine Gebühren erhoben. Für einen Betreuungsplatz der Gebührenstufe 2 bis 5 reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 Abs. 2a um 100,00 € bzw. für ermäßigte Geschwisterkinder entsprechend max. bis zur Höhe von 100,00 €. Diese Freistellung bzw. Reduzierung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. § 32 c Hessisches Kinderförderungsgesetz.
- 4. Im Fall einer Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes von der Einschulung erfolgt auch für das dann folgende Kindergartenjahr eine entsprechende Gebührenreduzierung.

§ 4 - Verpflegungsgeld

- 1. Für Kinder, die bis 14.00 Uhr oder länger betreut werden, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagessen verpflichtend.

2. Für das Mittagessen in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden monatlich folgende Essensbeiträge erhoben:

- bei frischer Zubereitung in der Einrichtung	59,00 €
- bei ganz oder teilweise angeliefertem Essen	54,00 €
3. Für das Mittagessen im Kinderhort „Bildungsstätte am Richtsberg“ werden monatlich 59,00 € erhoben.
4. Das monatliche Essengeld darf 1/12 der jährlichen Kosten für die Verpflegung der Kinder nicht überschreiten.
5. Die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der Schließungszeiten als auch bei Krankheit von bis zu 2 Wochen oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten. Sie entfallen auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag.

§ 5 - Schließzeiten

1. Während der Sommerferien werden die städtischen Kindertageseinrichtungen für drei Wochen sowie während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
2. Der Fachdienst Kinderbetreuung entscheidet im Bedarfsfall, ob ein Notdienst eingerichtet werden kann.

§ 6 - Kündigungsfristen

1. Kinder können von der Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen spätestens bis zum 1. eines jeden Monats zum Monatsende abgemeldet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am xx.xx.2015 in Kraft.

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG
gez.
Egon Vaupel
Oberbürgermeister

.....